Botichaft

bes

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Bau und Betrieb einer Cisenbahn von Wohlhausen über Willisau nach der Zentralbahn.

(Vom 26. Juni 1871.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 27. Februar abhin übermittelte uns ber Resgierungsrath bes Kantons Luzern die vom Großen Rathe unterm 6. Deszember 1870 dem Initiativtomite für eine Berbindungsbahn von der Zentralbahn über Willisau nach Wohlhausen für den Bau und Betrieb bieser Bahn ertheilte Konzession mit dem Ersuchen, es möchte der Bundesrath dafür sorgen, daß derselben die vorgeschriebene Genehmisgung des Bundes ertheilt werde.

Indem wir, diesem Gesuche entsprechend, und beehren, Ihnen die eingereichte Konzession vorzulegen, find wir im Falle, dieselbe mit folgenden kurzen Bemerkungen zu begleiten:

Ihrem wesentlichen Inhalte nach stimmt die vorliegende Konzession ziemlich genau mit derjenigen Konzession überein, welche von Luzern unterm 10. März 1870 für die Sisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern ertheilt und von der Bundesversammlung unterm 23. Heumonat 1870 genehmigt worden ist. So sind namentlich die in den beiden Konzessionen enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Dauer der Konzession und der Küstaufstermine, welche bei Vorlage der leztgenannten Konzessionen

zession zu näheren Erörterungen Beranlagung gegeben haben, vollkommen ibentisch. Wir sind daher im Falle, speziell mit Bezug auf den Rükstauf für die Genehmigung dieser neuen Konzession die gleichen Bestimmungen vorzuschlagen, welche bei Genehmigung der Konzession Kröschenbrunnen-Luzern aufgestellt worden sind, wobei wir uns hinsichtlich der näheren Begründung derselben, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf beschränken, auf die bezügliche Botschaft (Bundesblatt 1870, Bb. II, S. 883) zu verweisen.

-2:

Gemäß Art. 5 ber Konzession soll die konzedirte Bahn in zwei Sektionen gebaut werden : die erste von Willisau nach ber Zentralbahn (Wauwyl, resp. Rebikon), die zweite von Willisau nach Wohlhausen.

Laut gleichem Artikel hat der Konzessionär inner zwei Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, den Ausweis über die zur Ausführung der ersten Sektion erforderlichen Mittel, und inner zwei Jahren von Eröffnung der Entleducherbahn den Ausweis über die zur Ausführung der zweiten Sektion erforderlichen Mittel zu leisten und jeweilen sechs Monate nachher mit den Erdarbeiten zu beginnen, widrigenfalls die Konzession für die betreffende Sektion erlischt.

Bir haben einzig hinsichtlich bes leztern Bunktes, ben Arbeitsbeginn betreffend, zu bemerken, daß es angemessen erscheint, daran sestzuhalten, daß entsprechend der bisher beobachteten Regel Finanzausweis und Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten gleichzeitig geleistet werden. Wir schlagen deßhalb, wie es auch in der oben erwähnten Botschaft betreffend die Konzession Kröschenbrunnen-Luzern geschehen ist, vor, für die Leistung des Finanzausweises und den Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten nur einen Termin, und zwar benjenigen, welcher in der Konzession für den Finanzausweis angenommen ist, aufzustellen.

In Bezug auf Art. 32 ber Konzession, gemäß welchem außer ben Lokomotivsührern, mit Korbehalt ber Genehmigung ber Bundesbehörben, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während ber Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei sein sollen, erscheint es am Plaze, wie in frühern analogen Fällen, in der Bundessgenehmigung die einschlägigen gesezlichen Bestimmungen ausdrüklich vorzubehalten.

In allem Uebrigen geben uns die Bestimmungen der vorliegenden Konzession zu keinerlei besondern Bemerkung Beranlaßung; wir stellen daher gestügt auf diese Berichterstattung den Antrag, derselben nach folgendem Beschlußentwurf die Genehmigung zu ertheilen.

Im Uebrigen benuzen wir ben Anlaß, Sie, Tit., unserer volls . kommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, ben 26. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräfibent: Schenk.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaff: Schief.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffenb

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wohlhausen über Willisau nach der Zentralbahn.

Die Bunbesversammlung ber schweizerischen Eibgenoffenschaft,

nach Einsicht:

. 1) eines Beschlusses bes Großen Nathes bes Kantons Luzern vom 6. Dezember 1870, durch welchen dem Initiativkomite für eine Bersbindungsbahn von der Zentralbahn über Willisau nach Wohlhausen zuhanden einer Gesellschaft, welche dasselbe ins Leben zu rufen bestrebt ist, die Konzession für den Bau und Betrieb einer von der Zentralbahn in Wauwyl oder Nebikon abzweigenden nach Willisau und Wohlhausen führenden Gisenbahn ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft bes Bunbebrathes vom 26. Juni 1871;

in Unwendung bes Bundesgesejes vom 28. Juli 1852,

4

beichlieft:

Es wird ber genannten Gisenbahnkonzession die Genehmigung bes Bundes ertheilt unter ben nachstehenden Bedingungen:

- Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezs über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport,
 je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrete von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwirft.
- Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Borrathen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Nükkauf erklart hat.

Kann eine Verständigung über die zu leiftende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für bie Ausmittlung ber zu leiftenben Entschäbigung gelten folgenbe Beftimmungen :

a. Im Falle bes Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist ber 25sache Werth bes burchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung bes ersten Rükkauftermins ber fünf, bei Benuzung bes zweiten und britten Rükkauftermins ber zehn Jahre, bie bem Zeitpunkte, in welchem ber Bund ben Rükkauf erklärt, unmittel-

bar vorangehen; im Falle bes Rükkaufes im 75. Jahre ber 221/2fache; im Falle bes Rükkaufes im 90. Jahre ber 20fache, und im Falle bes Rükkaufes im 99. Jahre ber 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Bon dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservesond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Nükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Nükkaussumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch bas vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

- Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist für die Streke von Willisau nach der Zentralbahn (Wauwyl, resp. Nebikon) und binnen einer Frist von zwei Jahren, von der Eröffnung der Entlebucherbahn, für die Streke Willisau-Wohlhausen der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und jeweisen gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die betreffende Streke erlischt.
- Art. 4. Es sollen alle Vorschriften ber Bunbedgeseggebung über ben Bau und Betrieb ber schweizerischen Sisenbahnen genaue Besachtung sinden, und es barf benfelben burch die Bestimmungen ber gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber dem Art. 32, betreffend die Militärdienstenthebung der Gisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesezen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung und üblichen Befanntmachung biefes Beschlusses beauftragt.

Botschaft

ክልል

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Begehren einer Zwangskonzession für die Broyethalbahn gegenüber dem Kanton Freiburg.

(Vom 30. Juni 1871.)

Tit. !

Das interkantonale Komite für die Broyethalbahn hat unterm 26. Juni 1870 dem Bundesrathe das Begehren eingereicht um Ertheilung einer Zwangskonzession für den Bau einer von Palezieux von der Linie Lausanne-Freiburg abzweigenden, über Moudon, Payerne und Avenches bis zur waadtländischen Grenze bei Faoug führenden, und von da über Murten an die bernische Staatsbahn bei Luß anschließensden Bahn, soweit dieselbe über das Gebiet des Kantons Freiburg führt. Für diesenigen Theile dieser Linie, welche auf den Gebieten der Kanstone Waadt und Bern liegen, sind von den Großen Näthen dieser Kantone die entsprechenden Konzessionen bereits ertheilt worden, während dagegen die Bundesgenehmigungen für diese Konzessionen noch ausstehen. Die Bundesversammlung ist daher in der Lage, über die ganze Linie ihren Entscheid, wenn auch unter verschiedenen Formen, doch in einem einheitlichen Afte frei und unpräjudizirt abgeben zu können.

Dieser neue Bropethalbahnkonstift hat seine Burzeln im alten Oronbahnkonstift; nur stellen sich diesmal die Parteien und ihre Argumente in umgekehrter Beise bar. Damals wurde von den Bers

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wohlhausen über Willisau nach der Zentralbahn. (Vom 26. Juni 1871.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1871

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 28

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 15.07.1871

Date Data

Seite 946-951

Page Pagina

Ref. No 10 006 933

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.